

09.09.94

Beschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerbe-
rechtlicher Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 241. Sitzung am 6. September 1994 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) – Drucksache 12/8424 – zu dem Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 757/94 (Beschluß)

Deutscher Bundestag

12. Wahlperiode

Drucksache 12/8424

02.09.94

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften
- Drucksachen 12/5826, 12/8005, 12/8398 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Dr. Peter Struck

Berichtersteller im Bundesrat: Staatssekretär Gustav Wabro

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 235. Sitzung am 23. Juni 1994 beschlossene Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 1. September 1994

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichtersteller

17. 9. 1994
Struck
Wabro

Anlage

**Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung
und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften**

1. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 3 GewO)

In Artikel 1 wird in § 11 Abs. 3 die Angabe "§ 31" durch die Angabe "§§ 31 und 41" ersetzt.

2. Zu Artikel 2a - neu - (§§ 6 Satz 2 - neu - 23 Abs. 2 Satz 2, 25 Abs. 2 Satz 1, 28 Abs. 2 Nr. 1 und 29 Gaststättengesetz)

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

'Artikel 2a

Änderung des Gaststättengesetzes

Das Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge."

2. § 28 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. entgegen § 6 Satz 1 keine alkoholfreien Getränke verabreicht oder entgegen § 6 Satz 2 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge verabreicht,"

846/94

3. In § 23 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 29 werden jeweils die Wörter "Der Bundesminister" durch die Wörter "Das Bundesministerium" und das Wort "Bundesminister" durch das Wort "Bundesministerium" ersetzt.'

3. Zu Artikel 3a - neu - (§ 41 Abs. 1 Nr. 9 BZRG)

Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

'Artikel 3a

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

§ 41 Abs. 1 Nr. 9 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- "9. den für waffenrechtliche oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse, für die Erteilung von Jagdscheinen oder für Erlaubnisse für das Bewachungsgewerbe und die Überprüfung des Bewachungspersonals zuständigen Behörden,"

23.09.94**Beschluß**
des Bundesrates

**Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger
gewerberechtlicher Vorschriften**

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1994 und am 6. September 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.